

B e s c h l u s s

Thüringer Mittelstands-Sicherungs-Programm - Überbrückungshilfe für von der Corona-Krise betroffene Thüringer Unternehmen bis zu 249 Beschäftigte

Der Landtag hat in seiner 15. Sitzung am 5. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- I. bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz Überbrückungshilfen des Bundes für Thüringer Unternehmen bis zu 249 Beschäftigte von monatlich bis zu 50.000 Euro im Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds zu berücksichtigen;
- II. die Antragsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben des Bundes auf Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigte auszuweiten, damit schnellstmöglich eine Antragstellung für die in Aussicht gestellten Bundeshilfen erfolgen kann;
- III. bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz aus dem Titel 697 05 des Sondervermögens ergänzend zu den Überbrückungshilfen des Bundes für in der Existenz bedrohte Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes, wie zum Beispiel die Reisebranche, das Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe, das Messe- und Veranstaltungsgewerbe, zusätzliche Zuschüsse zur Minderung von Umsatzeinbußen zu gewähren; eine wirksame Maßnahme ist die Herabsenkung des Schwellenwertes (Bund) des corona-bedingten Umsatzeinbruchs um zehn Prozentpunkte mit einem Zuschuss von bis zu 5.000 Euro monatlich; dafür werden bis zu 65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt;
- IV. die Überbrückungshilfen des Bundes für Soloselbstständige in Thüringen durch die übergangsweise Förderung der Lebenshaltungskosten zu ergänzen; die betroffene antragsberechtigte Person soll 1.180 Euro pro Monat für maximal zwei Monate erhalten; dafür werden bis zu 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt;
- V. bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz das Förderprogramm Thüringen-Kapital für Nachrangdarlehen bis zu 500.000 Euro je Antragsteller und Vorhaben zu öffnen.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags